

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DIⁱⁿ Elisabeth Mahr

BerichterstatteIn: *GR Dreisibner*

GZ.: A14-057918/2019

07.04.2 Bebauungsplan

„Liebenauer Gürtel“

2. Änderung

VII. Bez., KG Engelsdorf

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs. 1 und 3
Stmk. ROG 2010

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit
gem. § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von mehr als der ½ der
anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung, GZ: A 14-K-600/1997 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 07.04.1 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 07.04.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Im 4.0 Flächenwidmungsplan ist das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Einkaufszentrum 2“ überlagert mit „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 ausgewiesen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen der Bebauungsplaninhalte zu übergeordneten Planungen, konkret im hinsichtlich straßenrechtlicher Verfahren, wurde der Paragraph 4 - Profilaufbau einer neu zu errichtenden Straße- überarbeitet. Diese Änderung des 07.04.2 Bebauungsplanes wurde amtswegig durchgeführt.

In der 2. Änderung des 07.04. Bebauungsplanes wird lediglich der Verordnungswortlaut in Einzelpunkten abgeändert. Die grafische Darstellung bleibt unverändert.

Gegenstand der Änderung

Die Änderungen der Verordnung sind rot hervorgehoben.

VERORDNUNG:

§ 4 Erschließung

(1) Die Erschließungsstraße wird mit mindestens 9 m bzw. 12 m Breite im Planwerk festgelegt. ~~und folgendem Profil~~

~~festgelegt:~~

~~Fuß- und Radweg: 3,0 m~~

~~Parkspur mit Baumpflanzung: 2,5 m~~

~~2 Fahrspuren: 6,0 m~~

~~Randstreifen: 0,5 m~~

~~(2) Die öffentlichen Fuß- und Radwege erhalten eine Breite von 4,0 m. entfällt~~

(3) Die Straßenfluchtlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 14.04.2011 beschlossenen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-600/1997 bleiben aufrecht.

Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß Steiermärkisches Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF. sowie zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 07.04.2 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße“, 2. Änderung bestehend aus dem Wortlaut der Verordnung und dem Erläuterungsbericht

Die Bearbeiterin

DIⁱⁿ Elisabeth Mahr
(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am 3.7.2019

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentlichen ☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☒ einstimmig ☐ mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 9.7.2019

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Mahr Elisabeth
	Zertifikat	CN=Mahr Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-19T21:03:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-25T09:56:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-25T16:58:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

Beschluss

**Änderung des 07.04.1 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“
VII. Bez., KG Engelsdorf
zur Fassung:**

GZ.: A14-057918/2019

**07.04.2 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“
2. Änderung
VII. Bez., KG Engelsdorf**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.06.2019 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.04.2 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 wird verordnet

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes aus der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen ist, werden in den folgenden Bestimmungen weitere Anordnungen getroffen.
Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 Planungsgebiet, Bauplätze

Im Zuge der 1. Änderung entfallen.

§ 4 Erschließung

- (1) Die Erschließungsstraße wird mit mindestens 9 m bzw. 12 m Breite im Planwerk festgelegt.
- (2) *entfällt.*

(3) Die Straßenfluchtlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

§ 5 Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte und geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 6 Bebauungsdichte

Im Zuge der 1. Änderung entfallen.

§ 7 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1 und höchstens 0,6 festgelegt.

§ 8 Baugrenzlinien, Abstände

(1) Für Baugrenzlinien wird festgelegt, dass diese durch ein Bauwerk nicht überschritten werden dürfen, ausgenommen davon sind Bauteile im Sinne des §12 Stmk. Baugesetz.

Die Baugrenzlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

(2) Nebengebäude, aber auch Flugdächer für PKW's haben von den Bauplatzgrenzen einen baugesetzmäßigen Abstand einzuhalten.

§ 9 Verwendungszweck

Im Zuge der 1. Änderung entfallen.

§ 10 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude beträgt:

Mindestens 3,00 m, höchstens 18,00 m im Gewerbegebiet

Mindestens 3,00 m, höchstens 22,0 m im Einkaufszentrum II – Gebiet

Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt:

Mindestens 2,0 m, höchstens 4,5 m.

§ 11 PKW- Abstellplätze

Im Zuge der 1. Änderung entfallen.

§ 12 Bepflanzungen, Einfriedungen

(1) Es dürfen maximal 70% der Bauplatzfläche versiegelt werden.

(2) Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Form oder als Mauer ausgeführt werden.

(3) Pro 5 PKW- Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 20/25 gemäß

Baumschulnorm fachgerecht mit einer Baumscheibe zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Entlang der Aufschließungsstraße im Bereich der Parkspur sind Laubbäume 20/25 gemäß Baumschulnorm in einem Achsabstand von ca. 15,00 m fachgerecht zu pflanzen.

(5) Entlang der Nachbargrundgrenzen ist ein Grünstreifen in einer Mindestbreite von 3,0 m anzulegen. In diesem Streifen sind Laubbäume 20/25 gemäß Baumschulnorm entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu pflanzen und zu erhalten.

Abweichungen aufgrund von Zugängen, Zufahrten oder unterirdischer Leitungen sind zulässig.

(6) Entlang dem Liebenauer Gürtel sind dann Bäume zu pflanzen, wenn auf dem angrenzenden Straßengrundstück der Bundesstraße der Grüngürtel entfernt wird.

Bestehende Lücken sind jedoch aufzufüllen.

(7) Zwischen dem Esserweg und der südlichen Baugrenzlinie ist ein mindestens 3,0 m hoher Erdwall zu errichten. Dieser Erdwall ist zu begrünen und ausreichend zu bepflanzen. Der übrige Bereich zwischen Baugrenzlinie und Grundgrenzen ist zu begrünen und mit Laubbäumen 20/25 gemäß Baumschulnorm zu bepflanzen.

§ 13

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes)

(2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8,00 Uhr - 12,00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 8020 Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)

**Änderung des 07.04.1 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“
VII. Bez., KG Engelsdorf
zur Fassung:**

Bearbeiterin: DIⁱⁿ Elisabeth Mahr

Graz, 04.07.2019

GZ.: A14-057918/2019

**07.04.2 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“
2. Änderung
VII. Bez., KG Engelsdorf**

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung, GZ: A 14-K-600/1997 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 07.04.1 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 07.04.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Im 4.0 Flächenwidmungsplan ist das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Einkaufszentrum 2“ überlagert mit „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 ausgewiesen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen der Bebauungsplaninhalte zu übergeordneten Planungen, konkret im hinsichtlich straßenrechtlicher Verfahren, wurde der Paragraph 4 - Profilaufbau einer neu zu errichtenden Straße- überarbeitet. Diese Änderung des 07.04.2 Bebauungsplanes wurde amtswegig durchgeführt.

In der 2. Änderung des 07.04. Bebauungsplanes wird lediglich der Verordnungswortlaut in Einzelpunkten abgeändert. Die grafische Darstellung bleibt unverändert.

2. Gegenstand der Änderung

Die Änderungen der Verordnung sind rot hervorgehoben.

VERORDNUNG:

§ 4 Erschließung

(1) Die Erschließungsstraße wird mit mindestens 9 m bzw. 12 m Breite im Planwerk festgelegt. **und folgendem Profil**

festgelegt:

Fuß- und Radweg: 3,0 m

Parkspur mit Baumpflanzung: 2,5 m

2 Fahrspuren: 6,0 m

Randstreifen: 0,5 m

~~(2) Die öffentlichen Fuß- und Radwege erhalten eine Breite von 4,0 m. entfällt~~

(3) Die Straßenfluchtlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 14.04.2011 beschlossenen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-600/1997 bleiben aufrecht.

Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

3. ALLGEMEINES

- Der 07.04.2 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 2. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht.
- Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-06-25T09:56:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.